

Satzung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen **vom 10.12.2003**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung vom 16.03.76 (BGBl. I 613) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.02 (BGBl. I 3866), §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vom 15.10.02 (BGBl. I 4144) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.03 (BStBl. I 321) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 08.12.2003 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Recklinghausen als nicht rechtsfähige Einrichtung und als Betrieb gewerblicher Art begründete Musikschule; sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Recklinghausen“. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die „Förderung kultureller Zwecke“ und „Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ im Bereich der Musik.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Erschließen, Vermitteln und Pflegen musikalischer Fähigkeiten,
- Hinführen zum Singen und Musizieren als Beitrag zur sozialen Erziehung,
- Schaffen von Grundlagen für spätere Berufsausbildungen,
- Pflegen von Sing- und Musikformen in Gruppen auf allen Gebieten der Musik und
- Zusammenarbeit mit anderen kulturellen und musikalischen Einrichtungen.

(2) Die Richtlinien des Kultusministers NRW, des Verbandes der Musikschulen e. V. und der Vereinigung kommunaler Arbeitgeber (VKA) sind verbindliche Arbeitsgrundlage. Haupt- und nebenberuflich tätige Lehrkräfte haben die danach geforderte Qualifikation nachzuweisen.

(3) Der Besuch der Musikschule sowie der Ablauf der Ausbildung werden in einer Schulordnung geregelt. Lernmittel stellt der Musikschulnutzer oder er erhält sie zum Selbstkostenpreis durch die Musikschule überlassen.

(4) Die Musikschule ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(5) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte der Musikschule und der Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der außerschulischen Bildungseinrichtung.

Es darf kein Beschäftigter der Musikschule und nicht die Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Entgelte

Für die Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 4 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen führt bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebes gewerblicher Art Musikschule dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Trägerkörperschaft Stadt Recklinghausen verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des Betriebes gewerblicher Art nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 17.12.2002 außer Kraft.